

41. Kann durch den mit dem Vertreter eines Geschäftsinhabers geschlossenen Werkvertrag der Geschäftsinhaber als Unternehmer berechtigt und verpflichtet werden, auch wenn dem Besteller beim Abschlusse des Vertrages unbekannt geblieben ist, daß er mit einem Vertreter verhandelte?

B.G.B. § 164.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 29. November 1907 i. S. W. (Bekl.) w.
L. (Rl.). Rep. VII. 213/06.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Frage ist bejaht aus folgenden

Gründen:

... „Grundsätzlich ist der im Berufungsurteile zum Ausdruck gelangten rechtlichen Auffassung nicht entgegenzutreten. Es ist bei einem Vertrage, wie er hier vorliegt, die rechtliche Beurteilung, der Wille des Bestellers sei darauf gerichtet gewesen, die Ausführung des Werkes einem bestimmten Geschäftsbetriebe zu übertragen, möglich, auch wenn unbekannt blieb, wer der Geschäftsinhaber ist. Nimmt dann der Gegenkontrahent in berechtigter Vertretung des Geschäftsinhabers die Bestellung an, so ist durch Willensübereinstimmung ein Vertrag perfekt geworden, durch welchen der Geschäftsinhaber, und nicht derjenige, welcher für ihn verhandelt hat, berechtigt und verpflichtet wird. Im kaufmännischen und im gewerblichen Verkehre kann ein Vertrag mit dem Geschäftsinhaber auch dann perfekt werden, wenn der ihn abschließende Vertreter irrtümlich für den Geschäftsinhaber selbst gehalten ist. Entscheidend ist die Willenseinigung darüber, wer berechtigt und verpflichtet werden soll; die Person, durch welche diese Einigung herbeigeführt wird, tritt demgegenüber der Regel nach zurück. Demgemäß liegt der im § 164 Abs. 2 B.G.B. vorgesehene Tatbestand, auch wenn der Wille des Vertreters, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar geworden ist, dann nicht vor, wenn auf beiden Seiten das gleiche, Abschluß des Geschäfts mit dem Vertretenen, gewollt ist. Für die Anwendung der Bestimmung des § 164 Abs. 2 B.G.B., die im Interesse der Verkehrssicherheit in dem von ihr vorgesehenen Falle die Berufung auf einen Willensmangel ausschließt, bleibt kein Raum, wenn ein solcher Willensmangel überhaupt nicht vorliegt.“ ...